

# HANDWERKERLEISTUNGEN UND HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN: IHR STEUERVORTEIL ZU HAUSE!

MANDANTEN-INFO NR. 208 | 08 | 2024

Früher oder später geht in jeder Wohnung etwas kaputt und ein Handwerker muss kommen. In regelmäßigen Abständen stehen auch Renovierungsarbeiten im eigenen Heim an. Manch einer erleichtert sich den Alltag im Haus, indem er eine Putzfee engagiert oder den Fensterputzer bestellt. Für die Inanspruchnahme solcher – und vieler weiterer – Leistungen gibt es einen Steuerbonus! Diese Mandanten-Information gibt einen Überblick, welche Leistungen steuerlich begünstigt sind, was beachtet werden muss und wie hoch der Steuerbonus ausfällt.

## 1. HANDWERKERLEISTUNGEN

Steuerlich begünstigt sind **alle handwerklichen Tätigkeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück**, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder um Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen handelt oder etwas neu gebaut wird. Wenn etwas neu gebaut wird, z.B. ein Anbau oder eine Garage, sind diese Handwerkerleistungen jedoch nur begünstigt, wenn das Haus oder die Wohnung zuvor schon bewohnbar war.

Diese Handwerkerleistungen fallen z.B. unter die Regelung:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden, am Dach, der Fassade, Garagen o. Ä.,
- Reparaturen und der Austausch von Fenstern oder Türen, das Streichen bzw. Lackieren von Fenstern oder Türen (Innen, außen), von Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Reparaturen oder der Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppiche, Parkett, Fliesen),
- Reparaturen, Austausch oder die Wartung von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- Modernisierung oder Austausch einer Einbauküche,
- Modernisierung des Badezimmers,

- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt, wie z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Computer,
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Pflasterarbeiten,
- Kontrollaufwendungen, z.B. Schornsteinfegergebühren oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen,
- handwerkliche Leistungen für Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen), soweit die Aufwendungen die Zuleitung zum Haus bzw. der Wohnung betreffen
- Neubaumaßnahmen am bestehenden Haus/Wohnung wie z.B. Kamineinbau, Wintergartenanbau, Installation von Sonnenmarkisen oder Carportbau sowie Nachrüstung mit einer Photovoltaik- oder Solaranlage.

### Das müssen Sie beachten!

Die Handwerkerleistung muss im **eigenen Haushalt** ausgeführt werden. Wird z.B. ein Türrahmen von einem Handwerker in der eigenen Werkstatt gefertigt, ist die Arbeitsleistung hierfür nicht absetzbar, sondern nur der Einbau des Türrahmens. Die Abzugsfähigkeit umfasst nur die **Arbeits- und Anfahrtkosten sowie in Rechnung gestellte Maschinenstundensätze zzgl. Umsatzsteuer**, nicht die Materialkosten.

Die Steuervergünstigung kann sowohl von **Mietern** als auch von **Eigentümern** für die **zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung** (auch Zweitwohnung oder Ferienimmobilien) in Anspruch genommen werden. Auch **Wohnungseigentümergemeinschaften** sind begünstigt. Die Steuerermäßigung kann jedoch grundsätzlich nur der in Anspruch nehmen, der selbst Auftraggeber ist und die Rechnung bezahlt hat. Für Wohnungseigentümergeinschaften und Mieter gelten davon Ausnahmen. Hier sind jedoch zusätzliche und besondere Anforderungen an die Nachweise zu beachten.